

# Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402  
Frau Schulz  
Postfach 20 02 56  
06003 Halle (Saale)

Fachbereich: II  
Fachdienst/ 61 Planung, Wirtschaftsförderung  
Serviceeinheit: und Liegenschaften  
Bearbeiter/in: Frau Trautwein  
Telefon: 03925 - 981 264  
Ort: Staßfurt  
Straße: Steinstraße 19  
Zimmer: 212  
e-mail: Angelika.trautwein@stassfurt.de

### Sprechzeiten:

Mo 9.00 – 12.00 Uhr  
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich Mi und Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen  
402.2.3-44008/11/09

Ihre Nachricht  
16.04.2012

Unser Zeichen  
611203/tr

Datum  
11.05.2012

## Anlage 1 zur planungsrechtlichen Stellungnahme Nr. 21/11

Anhörung gem. § 70 Abs. 4 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zur beabsichtigten Einvernehmensersatzung zum „Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für Anlagen nach Nr. 7.1 g Spalte 1 der 4. BImSchV zur Änderung der Schweinemastanlage in 39418 Staßfurt OT Neundorf

Antragsteller: Herr Rainer Heukamp, Hauptstraße 44 in 06449 Giersleben

---

Sehr geehrte Frau Schulz,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.04.2011 baten Sie im Rahmen der Anhörung gem. § 70 Abs. 4 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zur beabsichtigten Einvernehmensersatzung zum „Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für Anlagen nach Nr. 7.1 g Spalte 1 der 4. BImSchV zur Änderung der Schweinemastanlage in 39418 Staßfurt OT Neundorf um erneute Prüfung und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

Die beantragte wesentliche Änderung von 2011 nach § 16 BImSchG beinhaltet im Folgenden:

- Installierung einer Abluftreinigungsanlage für die Ställe 1 und 2 (für 2000 Tierplätze), (Laut Punkt 3.1 Zielstellung des Vorhabenträger wird bei Untersagung der Neugenehmigung der geplanten, angrenzenden Schweinemastanlage die Maßnahme der Installation der ARE nicht umgesetzt.)
- Änderung der Ablufführungssysteme der Ställe 3 und 4
- Zusätzliche Erzeugung von Flüssigfutter zur Versorgung der in der Nachbarschaft geplanten Schweinemastanlage mit Flüssigfutter per unterirdischer Rohrleitung,
- Installation einer unterirdischen Rohrleitung zur geplanten Nachbaranlage

Übergabe der überarbeiteten Antragsunterlagen (Stand Februar 2012) per 16.04.2012

- Die beantragte Ausrüstung bzw. der Betrieb der Ställe mit einer DLG- zertifizierten Abluftreinigungsanlage (ARE) der Firma RIMU wird **nicht** mehr von der Erteilung

### Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse  
Kto.-Nr.: 3021100880, BLZ: 800 555 00  
Deutsche Bank AG  
Kto.-Nr.: 2441640, BLZ 810 700 00

### Postanschrift:

Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt  
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0  
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: [www.stassfurt.de](http://www.stassfurt.de)  
e-mail: [stadt@stassfurt.de](mailto:stadt@stassfurt.de)

E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplante unmittelbar benachbarte Schweinemastanlage abhängig gemacht.

- **Die Änderung der Abluftführungssysteme in den Ställen 3 und 4 ist nicht mehr Antragsgegenstand**
- Die Geruchsstoffimmissionen sind nach den Vorgaben des zuständigen Fachbereichs des Landesverwaltungsamtes neu berechnet worden. Dazu ist eine neue Geruchsimmissionsprognose „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage am Standort Neundorf“ vorgelegt worden. Die Geruchsstoffimmissionen werden sich an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten nach der Anlagenänderung teilweise deutlich verringern. (Anlage 1)
- Des Weiteren wurde eine Schallimmissionsprognose „Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage am Standort Neundorf“ ergänzt.

Das o.g. beantragte Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und wird daher gemäß § 35 BauGB beurteilt. Anlagen der gewerblichen Intensivtierhaltung/ Massentierhaltung sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung als privilegierte Vorhaben allgemein zulässig (vgl. BVerwG, 27.06.1983 - 4 B 206/82, NVwZ 1984, 169).

Als möglicherweise auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange sind zunächst die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählten in Erwägung zu ziehen:

- **Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans:** Der gültige Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung stellt im Bereich des Baugrundstücks ein hinsichtlich der Lärmentwicklung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Nutzung als Intensivtierhaltung steht nicht im Widerspruch hierzu.
- **Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans:** Der Landschaftsplan der VG Staßfurt von 2002 trifft für die Fläche keine entgegenstehenden Aussagen; andere relevante Pläne existieren nicht.
- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen:** Der Antragsteller hat mehrere Gutachten eingereicht, die zu dem Ergebnis kommen, dass unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf schützbedürftige Nutzungen nicht zu erwarten sind. Die betrachteten schützbedürftigen Nutzungen sind u.a. die Wohnungen des gewerblich genutzten Grundstücks Ascherslebener Str. 22, die Wohnhäuser Schulweg 6 bis 9/9a und die Wohnhäuser Ascherslebener Str. 13, 14, 14a, 15 und 15a/b. Nach Aussage der Gutachten wird den Anforderungen in den entsprechenden Regelwerken/Richtlinien für die Einwirkungen durch Geräusche, Stäube/Keime und Ammoniak entsprochen.

Geruch:

Durch die Installation einer ARE wird - entsprechend den Antragsunterlagen - eine Verbesserung der Immissionssituation bzw. eine Verminderung der Emissionen durch Geruch, Staub und Ammoniak prognostiziert.

Die Werte der relativen Geruchsstundenhäufigkeit aus der Beurteilung der Geruchsimmission im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage vom 09.12.2006 für die geänderte Anlage (Genehmigungsbescheid Az: 402.2.8-44008/06/99 vom 27.12.2007) werden dennoch nicht eingehalten.

**Hinweis:**

Aus der Beurteilung der Geruchsimmission im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage vom 12.01.2011 - BlmSch-Antrag 15.03.2011 ist zu entnehmen, dass mit Änderung der Abluftführungssysteme der Ställe 3 und 4 die Werte der relativen Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten werden können. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.

- **Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen:** Nicht zu erwarten. Die Erschließung ist gesichert.
- **Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, Beeinträchtigung des Erholungswertes, Verunstaltung des Orts-/Landschaftsbildes:** Die beabsichtigten Veränderungen haben keine relevanten Auswirkungen.
- **Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder der Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz:** Nicht zu erwarten.
- **Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung:** Es handelt sich um eine genehmigte und bestandsgeschützte sowie isolierte Anlage und nicht um eine Splittersiedlung, von daher nicht relevant.
- **Störung der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen:** Nicht relevant.

Weitere zu prüfende öffentliche Belange sind nicht bekannt. Da somit aus Sicht der Gemeinde öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, wird für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anke Michaelis-Knakowski